

Organisationsverantwortung von Sozialhilfeträgern aus rechtlicher Sicht

Impulsreferat zum Workshop 3

Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Katholische Hochschule für Sozialwesen
Berlin

Leistungen der Sozialhilfe

Existenzsichernde
Leistungen
(HLU, Grundsicherung
im Alter und bei
Erwerbsminderung)

Hilfe in besonderen
Lebenslagen

- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 - Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten
 - Hilfe in anderen Lebenslagen

Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger
(kreisfreie Städte und
Kreise, wenn keine
abweichende Regelung
im Landesrecht)

Überörtliche Träger
(werden durch
Landesrecht bestimmt)

zuständig für
u.a. (sofern nicht
anders bestimmt)

- Eingliederungshilfe
- Hilfe zur Pflege

Sozialhilfe ist ein Fürsorgesystem



Das heißt

Grundsätze der Sozialhilfe gelten für alle Leistungen

1. Nachranggrundsatz - § 2 SGB XII
2. Leistungsgewährung nur bei Bedürftigkeit - §§ 82 ff SGB XII
3. Mehrkostenvorbehalt - § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII
4. Ausnahme des Grundsatzes ambulant vor stationär - § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII

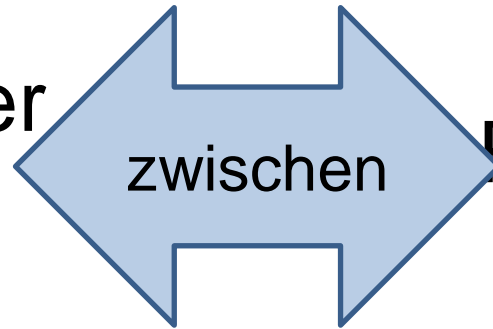
Sozialhilfeträger sind aber auch Rehabilitationsträger

Zuständigkeit für medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation und Teilhabeleistungen
(§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung
 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Diskrepanz zwischen

Grundsätzen der
Sozialhilfe



Zielen der
Rehabilitations- und
Teilhabeleistungen

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der
Gemeinschaft werden überwiegend von den
Sozialhilfeträgern erbracht

Problem: § 7 SGB IX Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

sollen behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen...
(§ 55 Abs. 1 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe am Leben
in der Gemeinschaft stehen **allen**
behinderten Menschen zu



Pflegebedürftige Menschen i.S.d. §§
14, 15 SGB XI sind auch behindert
i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX

Die Grundsätze der UN- Behindertenrechtskonvention (Art. 3)

1. Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie seiner Unabhängigkeit
2. Nichtdiskriminierung
3. volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
4. Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
5. Chancengleichheit
6. Zugänglichkeit
7. Gleichberechtigung von Mann und Frau
8. Achtung des Rechts auf Wahrung der Identität

Sozialhilfeträger müssen:

1. den individuellen Bedarf und die individuelle Situation des einzelnen behinderten Menschen in ihre Gesamtplanung einbeziehen – unabhängig von dessen Wohnort und unter Nutzung des vorhandenen Netzwerks (§ 9 SGB XII)
2. Rehabilitations- und Teilhabeleistungen in ihren Versorgungsverträgen mit Einrichtungen und Diensten (§§ 75ff SGB XII) berücksichtigen (§ 14 SGB XII)
3. Leistungserbringer motivieren und ggf. über Vertragsgestaltungen verpflichten, notwendige bedarfsdeckende rehabilitative Angebote zu machen
4. die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern noch besser nutzen, um eine ganzheitliche Betreuung sicherzustellen (§ 4 SGB XII)
5. behinderte Menschen bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets unterstützen (§§ 11,57 SGB XII)